

Die Verfügung zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.1 „An der Windmühle“ der Gemeinde Obhausen wird hiermit bekannt gemacht.

Der mit o.g. Verfügung vom Regierungspräsidium Halle genehmigte Bebauungsplan Nr.1 „An der Windmühle“ mit baugestalterischen Festsetzungen – Planzeichnung (Teil A der Satzung) und textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung) mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In den o.g. genehmigten Bebauungsplan kann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land, in Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, im Bauamt, Zi. 3 während folgender Dienstzeiten

Mo, Mi und Do von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung zu o.g. **Bebauungsplan** schriftlich gegenüber der Gemeinde Obhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begünden soll, ist darzulegen.

Weiterhin verweisen wir auf §44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB – mit folgendem Inhalt:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Böttcher
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am : 17.04.2000

Abzunehmen am : 05.05.2000

Abgenommen am:

Obhausen, den 14.04.2000


Böttcher
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen



Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle/ S.

Gemeinde Obhausen
über VGem "Wein-Weida-Land"
Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf

Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle/ S.

TEL (0345) 5140

FAX (0345) 5 14 14 44

Regierungsbezirkkasse Halle

LZB Halle

BLZ 800 000 00

KTO 800 015 15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Tel. (0345) 514- Halle,

25-21102-1/0442

Frau Winzer

2519 10.04.00

**Genehmigung der Bauleitplanung der Gemeinde Obhausen;
Landkreis Merseburg-Querfurt
Bebauungsplan Nr. 1 „An der Windmühle“ mit baugestalterischen Festsetzungen**

Anlage: 1 Ordner Bebauungsplanunterlagen (Urschrift)

Auf Ihren o.g. Antrag hin genehmige ich hiermit den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Windmühle“ mit baugestalterischen Festsetzungen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Planzeichnung (Teil A der Satzung) und die textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung).

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

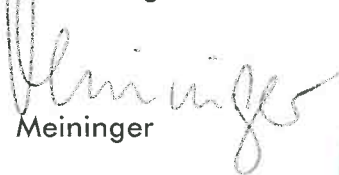
Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung sowie ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung des genehmigten Bebauungsplanes bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrage



Meininger

